

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Bieter verbindend sind. Die Bieter nehmen bereits mit Unterfertigung des Anmeldeformulars, spätestens bei der Ausgabe der Bieterkarte, von den AGBs Kenntnis. Es werden diese als Bestandteil jedem Veranstaltungskatalog vollinhaltlich beigeheftet und überdies bei Beginn der Versteigerung auf deren vollinhaltliche Verbindlichkeit hingewiesen.

Versteigerungsort/ Öffentlichkeit

Die Reihenfolge der zu Versteigerung gelangenden Sache obliegt der Gesellschaft. Bei Auktionen, für die das Auktionshaus Kataloge herausgibt, werden nach Tunlichkeit alle ausgetobenen Gegenstände in den Katalog aufgenommen.

Durchführung der Versteigerung

Beim Ausrufen werden die zur Versteigerung gelangende Sache knapp und eindeutig benannt und der Rufpreis bestimmt angegeben. Ist die Sache in einem Katalog oder sonstigen Verzeichnis der zur Versteigerung gelangenden Sache aufgenommen, genügt die Angabe der entsprechenden Nummer und des Rufpreises. Die Sache wird vorgezeigt oder mit Hilfe technischer Mittel dargestellt.

Eigentumsrecht

Das Eigentumsrecht am Versteigerungsobjekt geht mit Zuschlagserteilung auf den Ersteher über, womit auch die Haftung und Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl auf den Käufer übergehen. Dies trifft auch auf Zubehörteile zu.

Entgelt

Die jeweils anfallenden Entgelte sind durch die Gesellschaft erstellten Gebührentarife verzeichnet. Der Entgelttarif wird durch Anschlag in den Geschäftsräumen in der Gesellschaft kundgemacht.

Ausweiseleistung / Anmeldung

Für das Erlangen der Bieterkarte ist eine Ausweispflicht vorgeschrieben, der Versteigerer kann von dieser Ausweispflicht absehen, ins besonders wenn ihm die teilnehmende Person bekannt ist. Bieter mit Kundenkarten der Gesellschaft sind ebenso zur Ausweispflicht angehalten, bezieht sich die Kundenkarte nicht auf die Person so ist die zusätzliche Anmeldung des Bieters notwendig. Teilnehmende Personen anerkennen die AGBs des Auktionshauses mit Ausfolgung der Bieterkarte. Um die Dienstleistung der Gesellschaft nutzen zu können, müssen sich die Bieter anmelden.

Kaufpreiszahlung

Hat der Meistbietende den bar zu zahlenden Kaufpreis nicht bis zum Schluss der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termin neuerlich auszubieten; sonst bei einem neuen Versteigerungstermin. Der Meistbietende wird bei der neuerlichen Versteigerung zu einem Anbot nicht zugelassen, er haftet dem Versteigerer für etwaigen Ausfall, ohne jedoch den Mehrerlös beanspruchen zu können. Im Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalls vom Kaufpreis gilt § 155 Abs.2 EO in analoger Anwendung. Der Versteigerer kann bei Nichterlag des Kaufpreises die zugeschlagene Sache auch frei verkaufen, auch unter dem Ausrufpreis an den auftretenden Bestbieter. Bleibt die Wiederversteigerung erfolglos, so gilt als Ausfall am Meistbot der Unterschiedsbetrag zwischen dem geringsten Gebot (§ 151 ff EO) und dem Meistbot des säumigen Erstehers. Zahlung erfolgt in bar, mit Bankomat oder mit vorbehaltlos Bankbestätigtem Scheck. Alle Preise verstehen sich zzgl. 15% Versteigerungsprovision und zzgl. gesetzlicher MwSt.

Mitbieten durch Gläubiger u. Eigentümer nach §1239 BGB

Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mit bieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag Bar erlegt wird. Das gleiche gilt von dem Gebot des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

Ausfolgung / Abholung

Der Ersteher ist verpflichtet den Kaufpreis (Meistgebot zzgl. Versteigerungsprovision (15%) und MwSt. (20%)) sofort nach dem Zuschlag zu zahlen. Die Ausfolgung der ersteigerten Sache erfolgt ausschließlich gegen Abgabe des mit einer Zahlungsbestätigung versehenen Ausfolgeschein pro Sache. Das Auktionshaus ist in jedem Fall berechtigt, den Kaufgegenstand bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises (einschließlich aller seit dem Zuschlag anfallenden Gebühren) zurückzubehalten. Der Käufer verzichtet auf das Recht, den Kauf wegen Irrtums anzufechten.

Gewährleistung

Die Bieter nehmen zur Kenntnis, dass die Versteigerungsobjekte im Rahmen und für Rechnung der jeweiligen Eigentümer versteigert werden, und zwar in diesem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Die Bieter nehmen zur Kenntnis und bestätigen, dass der Versteigerer keinerlei Gewähr für die Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Mängel, sonstige Schäden oder besondere Eigenschaften der zur Versteigerung gelangten Sache übernimmt. Alle Angaben über technische Daten, Maße und Gewichte sind unverbindlich. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sache keinen Anspruch auf Gewährleistung. Der Versteigerer haftet nur dafür, dass in Analogie zur Bestimmung des § 269 EO in Verbindung mit § 367 ABGB.

Haftungsbeschränkung

Für Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung übernommen. Alle Besucher der Versteigerung haften für verursachte Schäden.

Freie Verkauf

Bei den Versteigerungen unverkauft gebliebene Gegenstände können zum letzten Rufpreis auch im freien Verkauf veräußert werden. Dies gilt auch für gleichartige Gegenstände, bei denen aufgrund der bisher erzielten Meistbote mit einer Steigerung nicht zu rechnen ist. Sollten die im freien Verkauf angebotenen Gegenstände innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (ca. 4 Wochen) unverkauft bleiben, kann das Auktionshaus den letzten Verkaufspreis weiter herabsetzen, es sei denn, der Einbringer hat sich die Zustimmung hierzu vorbehalten. Das Auktionshaus ist berechtigt, für die gemäß Abs. 1 oder 2 veräußerten Gegenstände Gebühren gemäß dem Gebührentarif für den Versteigerungsbetrieb einzuheben.

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Punkte dieser Versteigerungs- und Verkaufsbestimmungen gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten subsidiär die Bestimmungen nach § 270 ff EO.

Datenschutz

Die Adressdaten der Bieter und Käufer werden zum Zwecke der Information über künftige Versteigerungen oder Kaufofferte gespeichert.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien